

# WERRA-MEISSNER-KREIS



## Satzung der Kreisvolkshochschule des Werra-Meißner-Kreises

### Übersicht:

- § 1 **Rechtsstatus und Name**
- § 2 **Organisation**
- § 3 **Aufgaben**
- § 4 **Wahrnehmung der Aufgaben**
- § 5 **Zuständigkeiten**
- § 6 **Dezentrale Aufgabenerfüllung**
- § 7 **Geschäftsführer**
- § 8 **Kursleiter und Referenten**
- § 9 **Teilnehmer**
- § 10 **Entgelte**
- § 11 **Rechnungsprüfung**
- § 12 **Inkrafttreten**

### **§ 1**

#### **Rechtsstatus und Name**

Der Werra-Meißner-Kreis errichtet und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Volkshochschule mit dem Sitz in Eschwege. Sie trägt den Namen

"Kreisvolkshochschule des Werra-Meißner-Kreises".

## **§ 2** **Organisation**

- (1) Die Kreisvolkshochschule ist Teil der Kreisverwaltung.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der Kreisvolkshochschule werden von dem Leiter der Kreisvolkshochschule wahrgenommen.

## **§ 3** **Aufgaben**

Entsprechend den Vorschriften des Hessischen Volkshochschulgesetzes dient die Kreisvolkshochschule der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, Heranwachsende und Erwachsene zur Auseinandersetzung mit den Problemen des gesellschaftlichen und politischen Lebens anzuregen, ihre Selbstinitiative zu fördern und ihnen die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die ihnen eine wirksame Orientierung in Beruf und Leben ermöglichen. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell und nach den Grundsätzen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates ausgerichtet.

## **§ 4** **Wahrnehmung der Aufgaben**

Die Kreisvolkshochschule betraut mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die "Volkshochschule Witzenhausen e.V." und das "Volksbildungswerk Eschwege e.V.". Insoweit üben diese die Funktion einer Abteilung der Kreisvolkshochschule aus.

## **§ 5** **Zuständigkeiten**

- (1) Es verbleiben folgende Aufgaben in der ausschließlichen Zuständigkeit der Kreisvolkshochschule:
  - a) Erfüllung aller zentralen Aufgaben der Volkshochschule im Werra-Meißner-Kreis;
  - b) Koordination der Lehrpläne der Abteilungen; zum Zwecke der Koordinierung finden Konferenzen der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter statt, die der Leiter der Kreisvolkshochschule einberuft und leitet;
  - c) Vertretung der Kreisvolkshochschule in Verbänden und Organisationen der Erwachsenenbildung und gegenüber dem Land Hessen.

- (2) Zu den zentralen Aufgaben (Abs. 1 a) gehören insbesondere:
- a) Zusammenfassung und Genehmigung der von den Abteilungen erstellten Haushaltspläne;
  - b) Beantragung von Zuschüssen;
  - c) Verteilung der Zuschüsse nach §§ 6 und 7 des Volkshochschulgesetzes entsprechend den Haushaltsplänen der Abteilungen;
  - d) Erstellung einer Honorarordnung auf Vorschlag der Abteilungen;
  - e) Zustimmung bei der Anstellung und Einstufung der Geschäftsführer und hauptberuflichen Mitarbeiter der Abteilungen im Rahmen des vom Hessischen Kultusminister genehmigten Stellenplanes;
  - f) Durchführung zentraler Veranstaltungen zur Mitarbeiterförderung und Koordination der von den Abteilungen dazu geleisteten regionalen Maßnahmen.

## **§ 6**

### **Dezentrale Aufgabenerfüllung**

Die Abteilungen führen die von ihnen in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule erstellten Lehrpläne im Rahmen allgemeiner Weisungen der Kreisvolkshochschule selbständig durch.

## **§ 7**

### **Geschäftsführer**

- (1) Der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises beruft einen Geschäftsführer zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Kreisvolkshochschule. Er führt die Bezeichnung "Leiter der Kreisvolkshochschule".
- (2) Der Leiter der Kreisvolkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Kreisvolkshochschule. Er ist an Weisungen des Kreisausschusses des Werra-Meißner-Kreises gebunden.

## **§ 8** **Kursleiter und Referenten**

Die Kursleiter und Referenten werden von den Abteilungen im Einvernehmen mit der Kreisvolkshochschule für jeweils einen Lehrabschnitt bzw. für bestimmte Veranstaltungen als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag (Vertrag) verpflichtet. Sie sind in der Regel nebenberuflich tätig.

## **§ 9** **Teilnehmer**

- (1) An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann jedermann teilnehmen.
- (2) Bei einzelnen Veranstaltungen kann eine Mindest- oder Höchstzahl von Teilnehmern festgesetzt oder die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regeln die Abteilungen der Kreisvolkshochschule im Einvernehmen mit der Kreisvolkshochschule und dem jeweiligen Leiter der Veranstaltung.

## **§ 10** **Entgelte**

- (1) Für die Veranstaltungen können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Festsetzung der Entgelte erfolgt durch die Abteilungen. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kreisvolkshochschule.

## **§ 11** **Rechnungsprüfung**

Kassen- und Rechnungsprüfungen bei den Abteilungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt des Werra-Meißner-Kreises durchgeführt. Die geprüften Jahresrechnungen der Abteilungen sind der Kreisvolkshochschule vorzulegen.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.